

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02.10.2008 Nr. 37

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
16.09.2008	<u>Gemeinde Seevetal</u> Bebauungsplan Hittfeld 37 „Ortsmitte-Verbrauchermarkt“ und der damit verbundenen Berichtigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000	671
23.09.2008	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr, 3. Änderung	673



Seevetal, den 16. Sept. 2008

Bekanntmachung

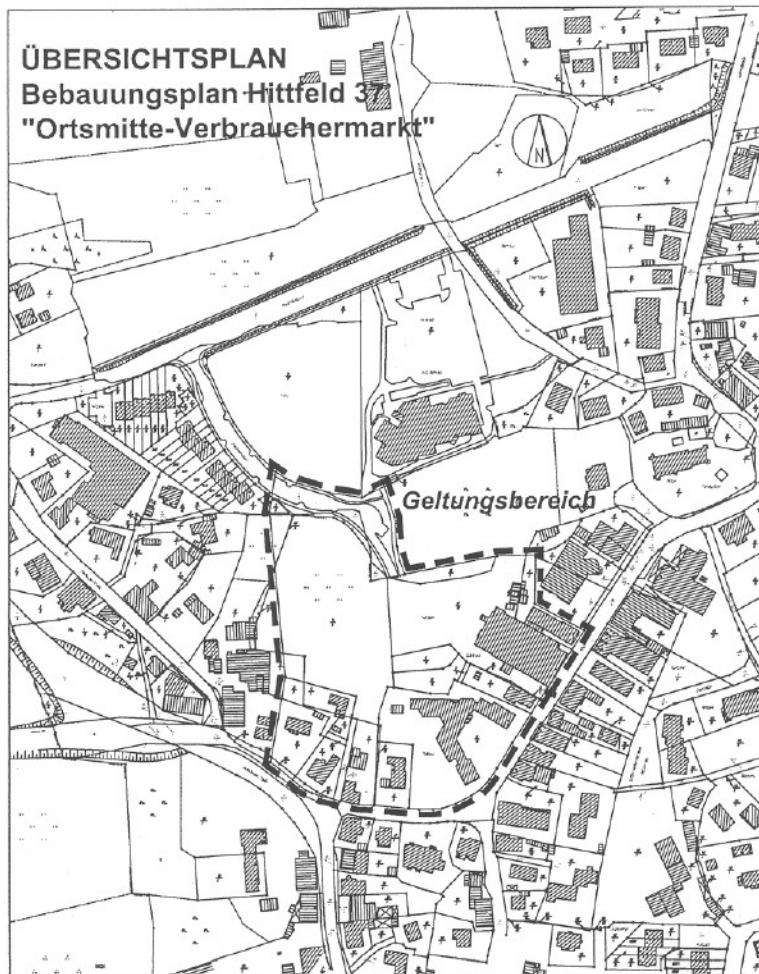
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Hittfeld 37 „Ortsmitte-Verbrauchermarkt“ und der damit verbundenen Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 (5.Änderung)

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I.S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **26.Juni 2008** den o.g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat. Gleichzeitig wurde der Flächennutzungsplan 2000 im Wege der Berichtigung angepasst (5.Änderung).

Im Rahmen einer Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Der Bebauungsplan Hittfeld 37 „Ortsmitte-Verbrauchermarkt“ wurde für Maßnahmen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hittfeld. Es wird begrenzt durch einen Teil der Straße Pastorenwiesen und der kirchlichen Grünflächen im Norden, durch die Jesteburger Straße im Südwesten und durch die Kirchstraße im Süden und Osten. Es umfasst u.a. mit dem Rathaus und dem Casino zentrale Einrichtungen des Ortes.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

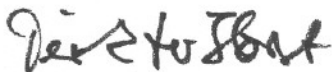
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Hittfeld 37 „Ortsmitte-Verbrauchermarkt“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Hittfeld 37 „Ortsmitte-Verbrauchermarkt“ der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemeinde Seevetal

Der Bürgermeister

in Vertretung



ter Horst

(allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

3. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal

zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Seevetal vom 07.06.1994

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 23.09.2008 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Satz 3 erhält folgende Fassung :

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch bis zu zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister.

§ 2

Der § 5 Abs. 2 Nr. 2 b erhält folgende Fassung :

...den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes...,

§ 3

Der § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung :

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit den jeweiligen Stellvertreterinnen oder den jeweiligen Stellvertretern.

§ 4

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Seevetal, den 23.09.2008


Günter Schwarz
(Bürgermeister)

